OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-153732/4/VG

Datum:
Linz, 18. Juli 2023

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Gubesch über die Beschwerde der J A, vertreten durch die H N Rechtsanwälte GmbH in x, gegen den Bescheid des Magistrates der Landeshauptstadt Linz vom 11.10.2022, GZ: 0047982/2022 BBV SuG/S, BBV/S220009, betreffend Einwendungen gegen ein Bauvorhaben nach Beschwerdevorentscheidung des Magistrates der Landeshauptstadt Linz vom 23.12.2022, GZ: 0047982/2022 MDion RM, aufgrund des erhobenen Vorlageantrages den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

1. Am 08.02.2022 (Eingangsdatum) beantragte die I GmbH & Co KG beim Magistrat der Landeshauptstadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) die Erteilung der Baubewilligung für die Errichtung von 6 x Mast-LED-Fluchtlichtanlagen in der Höhe von 18 m beim Fußballfeld und 2 x Mast-LED-Fluchtlichtanlagen mit 12 m Höhe beim Baseballfeld neu (mit der Einschaltdauer: Montag bis Freitag von 15:00 bis 20:00 Uhr) sowie die Errichtung eines Schutzdaches auf den Grundstücken Nrn. x, x, x, x, alle KG K.

2. Die Beschwerdeführerin ist (inzwischen) Miteigentümerin des Grundstücks Nr. x, KG K, welches - getrennt durch das öffentliche Gut Nr. x - gegenüber dem Baugrundstück Nr. x liegt.

3. Mit Kundmachung vom 03.08.2022 beraumte die belangte Behörde unter Hinweis auf die Rechtsfolgen des § 42 AVG eine mündliche Bauverhandlung an, zu der u.a. die Beschwerdeführerin nachweislich geladen wurde.

4. Die Beschwerdeführerin erhob (gemeinsam mit weiteren Nachbarn) schriftlich Einwendungen, dieser Schriftsatz wurde der Verhandlungsleiterin im Zuge der mündlichen Bauverhandlung am 15.09.2022 übergeben und in weiterer Folge in die Niederschrift aufgenommen. Das Vorbringen lautet wie folgt:

- „Betriebsstunden der Fluchtlichtanlage sind zwingend gem. Einreichunterlagen (Mo. – Fr. 15:00 – 20:00 Uhr) einzuhalten. Darüber hinaus ist jede Verwendung untersagt.
- Es wird eine Kontrollmessung der Lichtemissionen (lichttechnisches Projekt) nach Fertigstellung und Inbetriebnahme gefordert. Die Ergebnisse sind den Anrainern zuzusenden (Email).“

5. Die von der Verhandlungsleiterin unterfertige Niederschrift wurde der Beschwerdeführerin mit der Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zugestellt. Die Beschwerdeführerin erstattete dazu die Stellungnahme vom 26.09.2022. Eine unvollständige Protokollierung von im Zuge der Bauverhandlung erhobenen Einwendungen wird darin nicht thematisiert.

6. Mit Bescheid vom 11.10.2022 erteilte die belangte Baubehörde die beantragte Baubewilligung nach Maßgabe der Einreichunterlagen unter Vorschreibung diverser Auflagen und setzte sich in der Bescheidbegründung mit den erhobenen Nachbareinwendungen auseinander. Soweit hier noch relevant wurde unter der Überschrift „Gewerbe und Sicherheitstechnik“ folgende Auflage vorgeschrieben:

„4) Nach Fertigstellung der Flutlichtanlage hat durch eine lichttechnisch fachkundige Person eine Kontrolle der Einhaltung der Grenzwerte hinsichtlich Raumaufhellung sowie psychologischer Blendung im Sinne der ÖNORM O 1052 an repräsentativen Punkten zu erfolgen.
Ein entsprechender Bericht samt Stellungnahme über die Einhaltung der projektierten Werte bzw. der Grenzwerte ist dem Magistrat Linz - BBV als Nachweis vorzulegen.“

7. Mit Beschwerdevorentscheidung vom 23.12.2022 wies die belangte Behörde die gegen diesen Baubewilligungsbescheid erhobene Beschwerde der (inzwischen rechtsfreundlich vertretenen) Beschwerdeführerin als unzulässig zurück.

8. Aufgrund des Vorlageantrages der Beschwerdeführerin vom 04.01.2023 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes zur Entscheidung vor.

II. Beweiswürdigung:

Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und in das offene Grundbuch. Daraus ergibt sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt. Im gegenständlichen Fall sind ausschließlich Rechtsfragen zu klären. Die beantragte öffentliche mündliche Verhandlung entfällt gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG, weil die Beschwerde zurückzuweisen ist.

III. Rechtliche Beurteilung:

Die Beschwerdeführerin ist unstrittig Nachbarin im Sinne des § 31 Oö. Bauordnung (BauO) 1994. Die belangte Behörde vertritt in ihrer Beschwerdevorentscheidung jedoch die Ansicht, dass die Beschwerde unzulässig sei, weil die Beschwerdeführerin ihre Parteistellung als Nachbarin verloren habe und begründet dies nach Wiedergabe der relevanten Rechtsvorschriften im Wesentlichen wie folgt [Die Beschwerde wurde - anders als der Vorlageantrag - von zwei Nachbarn eingebracht, weshalb in der Bescheidbegründung von Beschwerdeführern die Rede ist, Anm.]:

„3.2. Nach § 42 Abs 1 und 2 AVG kann ein ordnungsgemäß geladener Antragsgegner im baubehördlichen Bewilligungsverfahren den Verlust seiner Parteistellung nur dadurch abwehren, dass er bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung gegen das Vorhaben eine oder mehrere taugliche Einwendungen erhebt.

3.3. Unter einer ‚Einwendung‘ ist die Behauptung des Antragsgegners zu verstehen, durch die Genehmigung des verfahrensgegenständlichen Projekts in seinen subjektiven öffentlichen Rechten verletzt zu sein (VwGH 02.07.1998,

98/07/0042; 18.09.2002, 2001/07/0149; 27.11.2003, 2002/06/0084; Hengstschläger/Leeb, AVG § 42 Rz 32). Nur eine Einwendung in diesem Sinn, also eine zulässige Einwendung, sichert gemäß § 42 Abs 1 AVG die Parteistellung im weiteren Verfahren (VwGH 18.11.2003, 2001/05/0341). Das konkrete subjektiv-öffentliche Recht, dessen Verletzung behauptet wird, dh welcher Art dieses Recht ist, muss aus der Einwendung jedenfalls erkennbar sein (VwGH 11.12.1990, 87/05/0011; 19.12.1996, 93/06/0255; 18.10.2001, 2001/07/0074).

3.4. Insoweit ein Nachbar im Baubewilligungsverfahren daher keine zulässigen Einwendungen (hier: Einwendungen im Sinne des § 31 Abs 4 Oö. Bauordnung 1994) erhoben hat, ist dies mit einem Verlust seiner Parteistellung in diesem Verfahren gemäß § 42 AVG verbunden (vgl. hierzu auch die erläuternden Bemerkungen zur AVG-Novelle 1998, 1167 der BlgNR XX. GP, S 30; VwGH 03.07.2001, 2000/05/0063; 15.07.2003, 2001/05/0032; vgl. auch Hengstschläger/Leeb, AVG § 42 Rz 32). Dasselbe gilt, wenn ausschließlich privatrechtliche Einwendungen erhoben wurden, also solche, die ihre Rechtsgrundlage im Zivilrecht (zB ABGB) finden. Privatrechtliche Einwendungen der Nachbarn, die zwingenden, von der Baubehörde anzuwendenden Bestimmungen nicht widersprechen, sind nicht von der Baubehörde im Baubewilligungsverfahren zu erledigen und führen daher nicht dazu, dass die Baubewilligung zu versagen wäre (VwGH 21.12.2010, 2009/05/0277, mwN). In einem solchen Fall scheidet diesbezüglich die Möglichkeit einer Rechtsverletzung aus und ist ein gegen den Baubewilligungsbescheid erhobenes Rechtsmittel nicht zulässig und daher zurückzuweisen (vgl. VwGH 26.02.2009, 2008/05/0260 mwN). Die Rechtsfolge des § 42 Abs 1 AVG ist nicht nur von der Verwaltungsbehörde, sondern auch von den Verwaltungsgerichten sowie den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts zu beachten (vgl. VwGH 04.03.2008, 2007/05/0241, mwN; VwGH 27.08.2014, Ro 2014/05/0062).

[…]

4.2. Durch die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes wurde bereits klargestellt, dass es sich beim Baubewilligungsverfahren um ein Projektgenehmigungsverfahren handelt, in dem das in den Einreichplänen und sonstigen Unterlagen dargestellte Projekt zu beurteilen ist, wobei der in den Einreichplänen und den Baubeschreibungen zum Ausdruck gebrachte Bauwille des Bauwerbers entscheidend ist. Eine Beeinträchtigung der Nachbarrechte ist daher nur anhand des in den Einreichplänen dargestellten Projektes zu beurteilen, und es kommt in diesem Verfahren nicht darauf an, welcher tatsächliche Zustand besteht oder ob die Bauausführung tatsächlich anders erfolgt, als im beantragten Projekt angegeben ist (vgl. VwGH 26.4.2017, Ro 2014/05/0051 und 0058, mwN). Es kommt daher im Baubewilligungsverfahren auch nicht darauf an, ob die Absicht zu vermuten ist, dass das Projekt anders errichtet oder verwendet werden soll als eingereicht. Im Fall einer nicht bewilligten Ausführung oder Verwendung des Projektes wäre gegebenenfalls mit baupolizeilichen Aufträgen und Strafen vorzugehen. Im Baubewilligungsverfahren kann, angesichts der alleinigen Maßgeblichkeit der Einreichunterlagen, eine eventuell illegale Ausführung oder zukünftige Verwendung jedoch keine Rolle spielen (vgl. VwGH 27.2.2015, 2012/06/0049). Ein subjektiv-öffentliches Recht auf Abänderung des Projektes steht den Nachbarn demnach nicht zu (VwGH 21.02.2022, Ra 2022/06/0013).

4.3. Die Beschwerdeführer vermögen mit ihren Einwänden, folgend der soeben zitierten Rechtsprechung, keine Verletzung von subjektiv-öffentlichen Rechten aufzuzeigen. Das Projekt wurde entsprechend den Einreichunterlagen beurteilt

und den Einreichunterlagen entsprechend wurde im Baubewilligungsbescheid vom 11.10.2022 auch die Einschaltdauer in der Zeit von Montag bis Freitag von 15:00 bis 20:00 Uhr vorgeschrieben. Es vermag auch nicht die Aufgabe der Nachbarn zu sein die Kontrolle der Lichtimmissionen nach Fertigstellung vorzunehmen. Es obliegt viel mehr der Behörde, die Kontrolle der Einhaltung der Grenzwerte hinsichtlich Raumaufhellung sowie psychologischer Blendung vorzunehmen. Diesem Umstand entsprechend wurde auch im Baubewilligungsbescheid in Punkt 4. die entsprechende Auflage vorgeschrieben. Es konnte mit den Einwänden der Nachbarn im Zuge der Bauverhandlung, dass eine Kontrollmessung nach Fertigstellung zu erfolgen habe sowie die Betriebsstunden der Fluchtlichtanlage gem. den Einreichunterlagen einzuhalten sind, keine Verletzung von subjektiv-öffentlichen Rechten dargetan werden."

Das LVwG Oö. teilt im hier zu beurteilenden Einzelfall die Rechtsaufassung der belangten Behörde, dass die ordnungsgemäß geladene Beschwerdeführerin mit ihrem (rechtzeitig erstatteten) Vorbringen zur geforderten Einhaltung der Betriebsstunden gemäß den Einreichunterlagen und der geforderten Kontrollmessung der Lichtemissionen laut dem lichttechnischen Projekt keine tauglichen Nachbareinwendungen erhoben hat. Aufgrund des damit einhergehenden Verlustes der Parteistellung ist die nach der Bauverhandlung bei der belangten Behörde eingebrachte Stellungnahme der Beschwerdeführerin nicht mehr entscheidungsrelevant.

Wenn die Beschwerdeführerin im Vorlageantrag vorbringt, dass sie in der Bauverhandlung noch unvertreten gewesen sei und davon abgesehen ihr Einwand jedenfalls auf Lichtimmissionen abgestellt habe, zumal dieser Terminus auch im Wortlaut ihres Vorbringens enthalten gewesen sei, so führt dies im gegenständlichen Fall deshalb zu keinem anderen Ergebnis, weil der Terminus „Lichtemission" unmissverständlich im Zusammenhang mit der diesbezüglich geforderten Kontrollmessung vorgebracht wurde. Das LVwG Oö. übersieht auch nicht, dass das Vorbringen handschriftlich verfasst wurde und dieser Terminus im angefochtenen Baubewilligungsbescheid als „Lichtemission" und in der Beschwerdevorentscheidung als „Lichtimmission" wiedergegeben wurde, was aber aufgrund des erwähnten Zusammenhangs mit der geforderten Kontrollmessung ohnehin keinen Unterschied macht. Die Beschwerdeführerin hat daher keine befürchtete Beeinträchtigung durch Lichtimmissionen eingewendet, sondern vielmehr ausdrücklich eine Kontrolle des lichttechnischen Projektes nach Fertigstellung und Inbetriebnahme sowie die Übermittlung der diesbezüglichen Ergebnisse an die Anrainer gefordert. Mit diesen Forderungen hat sie aber in keiner Weise zum Ausdruck gebracht hat, dass sie sich durch das konkrete Projekt in ihren Nachbarrechten verletzt erachtet (vgl. sinngemäß VwGH 22.12.2015, Ro 2014/06/0076, betreffend eine begehrte Einhaltung näher genannter Bestimmungen). Wie bereits die belangte Behörde im angefochtenen Baubewilligungsbescheid zutreffend ausgeführt hat, berührt die geforderte Kontrolle des lichttechnischen Projektes keine subjektiv-öffentlichen

Nachbarrechte, sondern ist für eine derartige Kontrolle die belangte Behörde zuständig. Gleiches gilt für die geforderte Einhaltung der Betriebsstunden.

Die Beschwerdeführerin bringt in der Beschwerde weiters vor, Lärmbelästigungen durch das Bauvorhaben zu befürchten, weil die Flutlichtanlage eine intensivere Nutzung des Baseballplatzes ermögliche. Dies habe sie auch bereits in der Bauverhandlung vorgetragen, was aber nicht protokolliert worden sei. Dazu ist zu bemerken, dass der Beschwerdeführerin die Niederschrift zur Bauverhandlung vor Erlassung des verfahrensgegenständlichen Baubewilligungsbescheides zugestellt wurde. In der dazu verfassten Stellungnahme vom 26.09.2022 hat die Beschwerdeführerin keine unvollständige Protokollierung von im Zuge der Bauverhandlung erhobenen Einwendungen thematisiert. Somit kommt der Niederschrift rechtliches Gewicht zu. Im Übrigen wurde in dieser Stellungnahme auch keine befürchtete Lärmbelästigung aufgrund der intensiveren Nutzung des Baseballplatzes durch die Flutlichtanlage vorgebracht. Vielmehr wurde darin gefordert, dass auf den Spielfeldern (Fußball und Baseball) keine Beschallung erlaubt sein soll, was aber ohnehin nicht projektiert ist. So hat auch der immissionstechnische Amtssachverständige in der Niederschrift zur Bauverhandlung ausdrücklich festgehalten, dass „keine elektrisch verstärkte Beschallung beantragt wurde."

Lediglich der Vollständigkeit halber wird noch bemerkt, dass selbst rechtzeitig erhobene Immissionseinwendungen der Nachbarn nicht dazu führen könnten, dass die Baubewilligung für ein Bauvorhaben, das nach der für das Baugrundstück geltenden Flächenwidmung zulässig ist, grundsätzlich versagt wird (siehe § 31 Abs. 4 letzter Satz Oö. BauO 1994).

Die Beschwerde ist daher – wie bereits die belangte Behörde in ihrer Beschwerdevorentscheidung unter Hinweis auf höchstgerichtliche Rechtsprechung und den Wortlaut des Gesetzes zu Recht ausgeführt hat – aufgrund des Verlustes der Parteistellung als unzulässig zurückzuweisen, weshalb auf das inhaltliche Beschwerdevorbingen zum verfahrensgegenständlichen Bauansuchen nicht weiter einzugehen ist.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu klären war. Vielmehr bedarf die Auslegung von Nachbareinwendungen im Baubewilligungsverfahren einer Prüfung im jeweiligen Einzelfall.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch